



INFORMATIV

Zeitschrift des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 01/2025



IM INTERVIEW

Dr. Helmut Katzmayr,
Präsident des
Oberlandesgerichtes Linz

ACHTUNG, PHISHING!

So erkenne ich
gefälschte E-Mails
und Websites

RUND UM DIE UMSATZSTEUER

Diese Regeln
gelten ab 2025 für
Kleinunternehmer*innen

DIGITALER SCHUTZSCHILD: WARUM DIE SICHERUNG VON DATEN UNVERZICHTBAR IST

FÜR SACHVERSTÄNDIGE SIND DATEN EIN WERTVOLLES GUT.
DESHALB MÜSSEN SIE SICHER GESPEICHERT UND VOR VERLUST
GESCHÜTZT WERDEN, GLEICHZEITIG ABER JEDERZEIT ABRUFBAR SEIN.

EDITORIAL



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Sachverständige haben in ihrer Arbeit immer mit sensiblen Daten zu tun. Gleichzeitig laufen Verfahren oft über einen längeren Zeitraum und somit sind die Daten „sicher“ aufzubewahren. Was alles bei der Datensicherung zu beachten ist und wie man am besten dabei vorgeht, damit beschäftigen wir uns in der aktuellen Coverstory.

Wir haben mit Dr. Helmut Katzmayer, der seit August 2024 das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz innehat, über seine Erfahrungen und Erwartungen an die Sachverständigen sowie seinen Werdegang und seine Hobbys gesprochen.

Auf die Sensibilität der Daten, die Sachverständige verwahren, haben wir schon hingewiesen. Auf diese wie auch auf Zugangsdaten zu Onlineportalen und besonders auf jene zu Kreditkarten und Onlinebanking haben es Phishing-E-Mails und gefälschte Websites abgesehen. Was es mit Phishing auf sich hat und wie man sich dagegen wappnen kann, behandeln wir auf unsere Service-Seite.

Am 6. März ist OLG-Präsident Dr. Helmut Hubner verstorben – ein Nachruf.

Ein Dauerbrenner ist für alle Selbstständigen das Thema „Steuern“. In dieser Ausgabe widmet sich unser Redaktionsmitglied, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Mag. Stephan Schlager, besonders den Neuerungen bei der Kleinunternehmerregelung. Viel Freude beim Lesen!

Mit kollegialen Grüßen
Hans Lughammer
www.kirchwegergut.at



DIGITALER SCHUTZSCHILD: WARUM DIE SICHERUNG VON DATEN UNVERZICHTBAR IST

Für Sachverständige sind Daten ein wertvolles Gut. Gutachten, Beweise und Analysen müssen sicher sein und gleichzeitig abrufbar bleiben. Ein Datenverlust kann nicht nur finanzielle Schäden verursachen, sondern auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Aber wie die Daten sicher sichern? Wir haben darüber mit Dr. Markus Knasmüller (siehe Info-Kasten „Zur Person“) gesprochen.

Text: Andreas Schmolzmüller

Es steht wohl außer Frage: Regelmäßige Backups schützen vor Cyberangriffen, Hardware-Defekten und versehentlichem Löschen. Eine zuverlässige Datensicherung sichert die eigene Reputation und gewährleistet die Nachvollziehbarkeit der Arbeit. „Daher ist es sehr wichtig, dass regelmäßig und möglichst automatisch gesichert wird. Und zwar angesichts von Ransomware-Angriffen auch so, dass die Sicherung physisch wirklich woanders liegt und bei einem Angriff daher nicht

Zur Person

Dr. Markus Knasmüller ist Geschäftsführer bei Österreichs führendem Hersteller von ERP-Software BMD Systemhaus GmbH (www.bmd.com). Dort ist er verantwortlich für mehr als 700 Mitarbeiter*innen (knasmueller@bmd.at). Daneben ist er aber auch allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Software-Entwicklung.

Aufbewahrung von Gutachten

Eine allgemein gültige gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Gutachten, seien es Gerichts- oder Privatgutachten, gibt es nicht. Die Frage ist eher, wie lange man solche Gutachten aufbewahren sollte (und aufbewahren darf – Stichwort „Datenschutz“), um für den Fall von allfälligen Schadenersatzansprüchen gewappnet zu sein. Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen vertritt dazu auf Grundlage eines von ihm in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens die Rechtsansicht, dass eine Aufbewahrung von Gerichtsgutachten jedenfalls für drei Jahre und einen Monat nach Beendigung des Gerichtsverfahrens zulässig ist. Diese Frist verlängert sich, wenn es Anhaltspunkte für ein drohendes Haftungsverfahren gibt. Eine Aufbewahrung der Gutachten in Papierform fällt nicht unter die DSGVO und ist immer möglich. Digitalisierte Gutachten können datenschutzrechtlich unbedenklich länger aufbewahrt werden, wenn die personenbezogenen Daten gelöscht oder anonymisiert werden. Gerichtsgutachten werden im Übrigen in der Regel bei Gericht 30 Jahre lang aufbewahrt; das ist gleichzeitig die Frist, nach der Schadenersatzansprüche jedenfalls verjähren. Bei der Erstattung von Privatgutachten dürfen Sachverständige personenbezogene Daten zumindest drei Jahre und einen Monat ab der Beendigung der gutachterlichen Tätigkeit als Verantwortliche aufbewahren.

Sicherung von Daten auf Datenträgern wie externen Festplatten, USB-Sticks oder DVD-ROMs? „Eine einfache und effiziente Lösung, sofern die externen Datenträger wirklich an einem anderen Ort und damit getrennt von den zugehörigen Computern, Laptops und Handys aufbewahrt werden. Denn nur so kann ein gleichzeitiger Verlust, etwa bei einem Diebstahl oder Brand, verhindert werden“, sagt Knasmüller. Aber auch hier gelte: Sicherungsdaten müssen verschlüsselt sein, um Missbrauch bei Verlust eines Sicherungsdatenträgers ausschließen zu können.

Wussten Sie, dass ...

... die 3-2-1-Regel (auch 3-2-1-Back-up und 3-2-1-Strategie genannt) das Herzstück moderner IT-Sicherheitskonzepte bildet. Sie basiert auf einem einfachen, aber kraftvollen Konzept: Für wichtige Daten sollten stets drei separate Kopien erstellt werden. Diese Drei-Kopien-Strategie minimiert das Risiko eines gleichzeitigen Datenverlusts, indem die Daten auf zwei unterschiedlichen Speichermedien aufbewahrt werden. Dies kann eine Kombination aus lokalen Festplatten, externen Laufwerken oder Cloud-Speicher sein. Zudem empfiehlt die Regel, eine dieser Kopien außerhalb des Standorts zu lagern. Dieser Schritt ist entscheidend, um die Daten vor lokalen Risiken wie Feuer, Überschwemmungen oder Diebstahl zu schützen. Die konsequente Anwendung eines 3-2-1-Back-ups vermindert also das Risiko von Datenverlusten drastisch. Ist eine der Kopien beschädigt oder nicht mehr zugänglich, bieten die anderen beiden Kopien eine verlässliche Sicherheit.

mitverschlüsselt werden kann“, erklärt Knasmüller. Wichtig sei darüber hinaus, dass regelmäßig kontrolliert wird, ob die Sicherung funktioniert, also testweise auch ob Dateien zurückgespielt werden.

Cloud-Lösung vernünftig

Und welche Art von Datensicherung empfiehlt der Profi? „Eine Cloud-Lösung ist sicherlich eine vernünftige Lösung“, so Markus Knasmüller. Wichtig aber sei das Beachten von drei Punkten:

- Erstens ist eine Lösung innerhalb der EU aufgrund der DSGVO fast vorauszusetzen. Die sichersten Clouds zeichnen sich vor allem durch einen Server-Standort innerhalb der EU aus, denn dort unterliegen sie den strengen Datenschutzrichtlinien der DSGVO.
- Zweitens müsse man dem Cloud-Anbieter vertrauen können, dieser sollte ein seriöser und starker Partner sein. „Es wäre ja fatal, wenn etwa ein Konkursfall dazu führt, dass meine Sicherung nicht mehr vorhanden ist“, sagt Knasmüller.
- Und drittens sollte die Sicherung in verschlüsselter Form stattfinden. „Damit verhindere ich, dass die Daten doch von dritter Seite eingesehen werden können“, sagt Knasmüller.

Und wie beurteilt Markus Knasmüller die

„EINE ENGE KOMMUNIKATION ZWISCHEN SACHVERSTÄNDI- GEN UND RICHTER*INNEN IST SEHR WICHTIG“

Dr. Helmut Katzmayr ist seit August 2024 Präsident des Oberlandesgerichtes Linz. „SV Informativ“ hat den erfahrenen Juristen zu folgendem Interview gebeten.

Interview: Andreas Schmolzmüller

Haben Sie in Ihrer Funktion als Präsident des OLG Linz mit Sachverständigen (SV) und ihrer Arbeit zu tun?

Beispielsweise dann, wenn die Dienstfähigkeit von Bediensteten zu überprüfen ist. Was in der Praxis aber sehr selten vorkommt.

Hatten Sie in Ihren vorherigen Funktionen mit SV zu tun?

Als Insolvenzrichter hatte ich sehr viel mit SV zu tun, nachdem so gut wie bei jedem Insolvenzverfahren der Wert der vorhandenen Fahrnisse, aber auch – sofern vorgelegen – von Liegenschaften der Schuldner*innen zu schätzen war. Allgemein nehmen SV in gerichtlichen Zivil- und Strafverfahren eine wichtige Rolle ein.

Wie gestaltete bzw. gestaltet sich diese Zusammenarbeit?

Die Zusammenarbeit kann überwiegend als sehr professionell bezeichnet werden. Die beigezogenen SV agier(t)en sehr kompetent, zügig und mit viel Engagement.

Wenn es Probleme mit Sachverständigen gab oder gibt: Welcher Natur sind diese?

Ein Problem, dem wir uns bereits seit längerer Zeit gegenübersehen, ist der Umstand, dass für manche Fachbereiche nicht ausreichend Sachverständige eingetragen sind oder praktisch zur Verfügung stehen. Dies erschwert nicht nur den Bestellvorgang, sondern führt auch dazu, dass sich bei den wenigen zur Verfügung stehenden Sachverständigen (z.B. aus dem Fachbereich der Psychiatrie) Verfahren häufen und diese die SV stark unter Druck bringen. Hier könnten gemeinsame Initiativen, die Expert*innen aus diesen Fachbereichen ansprechen und sie auch dazu motivieren, sich als SV eintragen zu lassen, möglicherweise Abhilfe schaffen, zumindest aber eine Abfederung nach sich ziehen.

Gibt es Bereiche, in denen sich die Zusammenarbeit zwischen SV und Justiz verbessern könnte?

Die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Sachverständigen ist in den Verfahrensgesetzen ziemlich genau geregelt. Es wird die

Rolle der Sachverständigen, die sie in den Gerichtsverfahren einnehmen, ebenso definiert wie auch ihre Bestellung, Aufgaben und Rechtsposition. Die Entscheidungsorgane beziehen SV über Verfahrensanordnungen (Beschlüsse) in das Verfahren ein. Gerade was den Inhalt des Gutachtensauftrags betrifft, ist eine genaue Festlegung der Gutachtenfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Das ist entscheidend dafür, dass das Gutachten letztlich die entscheidenden Tatsachenbereiche abdeckt. Sehr wichtig ist die enge Kommunikation und die wechselseitige Abstimmung zwischen SV und Richter*in.

In welchen Bereichen haben die An- und Herausforderungen an Sachverständige zugenommen?

In vielen Fachbereichen schreitet der Kenntnisstand – und damit auch das Fachwissen – zum Teil rasant voran. Hier immer auf Höhe der Regeln der Kunst zu bleiben, bedingt eine regelmäßige und intensive Auseinandersetzung mit den aktuellen Standards. Das erforderliche Niveau auf fachlicher Ebene

Zur Person

Dr. Helmut Katzmayr ist 58 Jahre alt und wohnt in Bad Leonfelden. Der Jurist ist verheiratet, seine Hobbys sind Sport (vor allem Laufen), Reisen und Familie. Er wirkt aktiv in einem Service-Club und bei der Agrargemeinschaft in seinem Heimatort mit und ist auch Mitglied im örtlichen Sportverein.

Beruflicher Werdegang

Dr. Helmut Katzmayr begann seine Justiz-Karriere im Jahr 1990 im Sprengel des OLG Linz. Zwischen 1996 und 2001 war er als Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Unterweißenbach und als Richter des Bezirksgerichtes Freistadt tätig. Im Anschluss wechselte Dr. Katzmayr an das Landesgericht Linz, wo er mehr als 14 Jahre als Insolvenzrichter und ab 2011 zusätzlich als Vizepräsident fungierte. 2015 wurde er zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Linz ernannt und übernahm dort die Funktion des Leiters der Innenrevision. 2021 wurde er Vizepräsident, ehe er mit August 2024 die Leitung des Oberlandesgerichtes übernahm.



Eine ausgeprägte Kommunikationskompetenz zählt für Dr. Helmut Katzmayr zu einer wichtigen Eigenschaft von Sachverständigen.

Geplante steuerliche Maßnahmen durch die neue Regierung

Am 27.02.2025 hat die neue Regierung ihr Regierungsprogramm für den Zeitraum bis 2029 präsentiert. Das Regierungsprogramm sieht neben Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Entbürokratisierung auch steuerliche Maßnahmen vor. Die nachfolgende Übersicht bietet auszugsweise einen Überblick über die positiven Maßnahmen im Bereich der Besteuerung, aber die Umsetzung ist abzuwarten:

- Erweiterte steuerliche Begünstigungen für Überstunden bzw. Zuschläge ab 2027
- Erhöhung der Attraktivität des Zuverdienstes im Rahmen der Alterspension durch Befreiungen im Bereich der Sozialversicherung sowie eine reduzierte Steuerbelastung (25 % Abzugsteuer endbesteuert) ab 2026
- Verbesserte steuerfreie Mitarbeiterprämie bis € 1.000 pro Mitarbeiter*in ab 2025 bzw. 2026
- Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale zuerst auf € 320.000 sowie 13,5 % und ab 2026 auf € 420.000 sowie 15 %
- Anpassung der Luxustangente auf € 55.000 (2027) und dann € 65.000
- Dauerhafte Anhebung des Grundfreibetrages ab 2027 von 15 % bis € 33.000 auf 15 % von € 50.000

Neben den dargestellten Vorhaben ist noch besonders auf den geplanten Entfall der Grunderwerbsteuer sowie der sonstigen Nebengebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb des ersten Eigenheims hinzuweisen.

ne zu halten, betrachte ich in vielen Fachbereichen als die größte Herausforderung.

Welche Eigenschaften sollten für Sie Sachverständige neben ihrem Fachwissen noch haben?

Es ist ganz wesentlich, dass Sachverständige ihr Gutachten so abfassen, dass die Verfahrensbeteiligten dieses – bei aller Komplexität – gut nachvollziehen können. Hierzu gehört auch die Fähigkeit, sich bei der Gutachtens-erörterung verständlich auszudrücken und so auch die Akzeptanz der Expertise zu erhöhen. Eine ausgeprägte Kommunikationskompetenz zählt für mich daher neben dem Fachwissen zu einer wichtigen Eigenschaft von SV.

Kann, soll das Gericht eingreifen, wenn unerfahrene Sachverständige im Gerichtssaal von Anwalt*innen unter Druck gesetzt werden?

Richter*innen kommt die Prozessleitungspflicht zu. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Verhandlung nicht nur im Sinn der Verfahrensvorschriften geführt, sondern

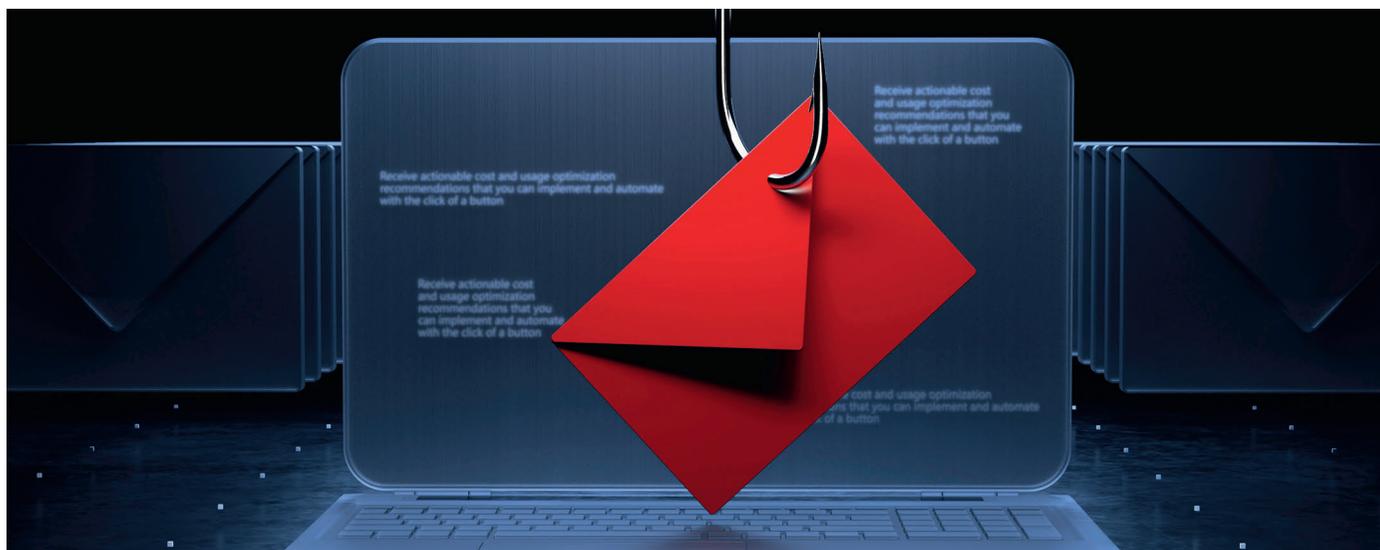
auch das Sachlichkeitsgebot eingehalten wird. Kommt es hier zu Überschreitungen, hat das Gericht entsprechend zu reagieren und Einhaltung zu bieten. Solange Anwälte bei Ausübung ihres Fragerechts im Rahmen des Gutachtensauftrags bleiben und sich auf die Expertise von SV beziehen, ist ein Eingreifen nicht statthaft, wenngleich die Fragestellung für SV unangenehm ist.

Sachverständige klagen oft darüber, von Parteien nicht ausreichend oder nur schleppend mit den notwendigen Unterlagen versorgt zu werden. Sehen Sie eine Möglichkeit, dass Richter*innen hier einen gewissen Druck ausüben könnten?

Gerade in dieser Situation ist es erforderlich und geboten, die zuständigen Richter*innen einzubinden, die Aufträge an die Parteien erteilen und dadurch Unterstützung der SV-Tätigkeit bieten können.

Ihr persönliches Lebensmotto?

„Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.“ (Franz Kafka)



ACHTUNG, PHISHING! SO ERKENNE ICH GEFÄLSCHTE E-MAILS UND WEBSITES

Fälschungen von E-Mails und Websites sehen immer professioneller aus.

Text: Andreas Schmolzmüller

Während Phishing-E-Mails bis vor einigen Jahren meistens dadurch auffielen, dass die Anrede unpersönlich („Sehr geehrter Kunde, ...“) oder der Nachrichtentext in schlechtem Deutsch verfasst war, gehen Kriminelle mittlerweile professioneller vor. Tippfehler oder seltsame Umlaute im Text sind nur noch selten ein eindeutiger Hinweis auf einen Phishing-Versuch. Auch bei gut formuliertem Text sollten Sie deshalb wachsam sein. Wenn Sie also eine E-Mail erhalten, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft, sollten Sie misstrauisch werden. Denn dann handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Phishing-E-Mail:

- Der Text der E-Mail gibt dringenden Handlungsbedarf vor, etwa: „Wenn Sie Ihre Daten nicht umgehend aktualisieren, dann gehen sie unwiederbringlich verloren ...“
- Drohungen kommen zum Einsatz: „Wenn Sie das nicht tun, müssen wir Ihr Konto leider sperren ...“
- Sie werden aufgefordert, vertrauliche Daten wie die PIN für Ihren Online-Bankzugang oder eine Kreditkartennummer einzugeben.
- Die E-Mail enthält Links oder Formulare.
- Die E-Mail scheint von einer bekannten Person oder Organisation zu stammen, jedoch kommt Ihnen das Anliegen des Absenders ungewöhnlich vor.

Bei einer Phishing-E-Mail im HTML-Format verbirgt sich hinter dem angezeigten Absender oft eine andere E-Mail-Adresse. Ob dem

so ist, können Sie auf verschiedene Weise feststellen: Wenn Sie Ihre E-Mails mit einem Browser verwalten, werfen Sie einen Blick auf den sogenannten Quelltext der HTML-E-Mail. In einem gängigen E-Mail-Programm können Sie den Cursor einfach mit der Maus über die Absenderzeile führen, aber ohne darauf zu klicken. Dann sehen Sie, ob in der Absenderzeile eine andere Adresse eingebettet ist.

Phishing-Websites erkennen

Vielleicht haben Sie bereits gehört oder gelesen, dass die Abkürzung „https://“ im Internet-Adressfeld Ihres Browsers für eine gesicherte Verbindung und folglich für eine vertrauenswürdige Website steht. Tatsäch-

lich signalisiert die Abkürzung, dass der Betreiber ein sogenanntes SSL-Zertifikat für seine Seiten erworben hat. Genau dies tun aber auch immer mehr Phishing-Betrüger*innen, um den Anschein der Vertrauenswürdigkeit zu erwecken. „https://“ bedeutet heute also keine Entwarnung mehr. Generell sollten Sie jeden Link in E-Mails und sozialen Netzen vor dem Aufruf sorgsam prüfen. Viele Verdachtsmomente sind auch für Lai*innen erkennbar. Stutzig sollten Sie zum Beispiel werden, wenn die Internet-Adresse zwar den Namen der jeweiligen Institution enthält, aber in Verbindung mit ungewöhnlichen Zahlen oder Zeichenkombinationen wie in „www.135x-Bank.at“.

Phishing

*Unter dem Begriff „Phishing“ (kommt von „fishing“, engl. für „Angeln“) versteht man Versuche, sich über gefälschte Websites, E-Mails oder Kurznachrichten als vertrauenswürdige*r Kommunikationspartner*in in einer elektronischen Kommunikation auszugeben. Ziel des Betrugs ist es, z. B. an persönliche Daten von Internet-Benutzer*innen zu gelangen, sie etwa zur Ausführung einer schädlichen Aktion wie dem Einloggen in einen gefälschten/nachgebauten Webauftritt zu bewegen, um sich die Zugangsdaten wie Passwort und Benutzernamen zu erschleichen.*

In der Folge werden dann beispielsweise Konto-Plünderungen begangen, Bestellungen mit der Unterschlagung von Konsumgütern und der Verkauf dieser an Dritte getätigt, es wird ein folgenschwerer Identitätsdiebstahl begangen oder eine Schadsoftware installiert. Der Begriff ist ein englisches Kunstwort, das sich von „fishing“ (Angeln, Fischen) ableitet und bildlich das Angeln nach Passwörtern mit Ködern verdeutlicht. Die Schreibweise mit Ph- entstammt dem Hacker-Jargon, wobei das P für „Passwort“ oder „persönliche Daten“ steht.

Kleinunternehmer*innen sind von der Umsatzsteuer befreit. Das bedeutet, dass sie keine Umsatzsteuer auf ihre Einnahmen an das Finanzamt abführen müssen, im Gegenzug dürfen sie jedoch keine Vorsteuer von den Ausgaben abziehen.



UMSATZSTEUER: DIESE REGELN GELTEN AB 2025 FÜR KLEINUNTERNEHMER*INNEN

Von der Umsatzsteuer befreit sind die Umsätze von Kleinunternehmer*innen, wobei bei Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung auch der Vorsteuerabzug verloren geht. Dies gilt auch für die Vorsteuer in Verbindung mit Umsätzen, die in einem anderen EU-Staat steuerfrei sind.

Text: Mag. Stephan Schlager

Bis 31.12.2024 sind Kleinunternehmer*innen Unternehmer*innen, die im Inland ihr Unternehmen betreiben und deren Umsätze im Veranlagungszeitraum € 35.000 (netto) nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben bestimmte Umsätze, wie jene aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen, sowie bestimmte steuerbefreite Umsätze außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 und dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurde diese Bestimmung allerdings ab 01.01.2025 wesentlich angepasst.

Im Folgenden ein Überblick zu den Eckpunkten der Änderungen:

- Kleinunternehmer*innen können nun ihr Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.
- Die Umsatzgrenze (Kleinunternehmergrenze) beträgt € 55.000, sie ist allerdings brutto zu verstehen. Diese Grenze darf man in Hinkunft im vorangegangenen Kalenderjahr nicht – und im laufenden Jahr noch nicht – übersteigen.
- Betreiben Unternehmer*innen ihr Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, darf der unionsweite Jahresumsatz den Schwellenwert von € 100.000 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht – und im laufenden Jahr noch nicht – übersteigen. Zudem müssen Unternehmer*innen in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung beantragen.

- Unternehmer*innen, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, über ein eigens dafür eingerichtetes Portal die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen.

- Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Fall von Unternehmer*innen, die ihr Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreiben – der Schwellenwert für den unions-



weiten Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung künftig ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10 % kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

- Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwerts ist

nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.

- Der Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet Unternehmer*innen mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht). Betreiben Unternehmer*innen ihr Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Bei der Ermittlung der Grenze (€ 55.000) kommt es auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Wenn verschiedene Tätigkeiten ausgeübt werden (z. B. Gewerbebetrieb, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft), sind die Umsätze zusammenzurechnen. Der Jahresumsatz eines pauschalierten Land- und Forstbetriebes wird dabei mit dem 1,5-Fachen des Einheitswerts angenommen. Kleinunternehmer*innen haben ab 2025 die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnungen bis € 400) unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag. Zu beachten ist, dass es bei einem Wechsel von der Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung zu einer Vorsteuerberichtigung kommen kann. Der Berichtigungszeitraum beträgt für bewegliche Anlagegüter fünf Jahre, bei unbeweglichen Anlagegütern zwanzig Jahre (bzw. wenn am 31.03.2012 bereits als Anlagegüter genutzt zehn Jahre). Für jedes Jahr, das auf den vollen Berichtigungszeitraum fehlt, ist ein Fünftel bzw. ein Zwanzigstel (Zehntel) der Vorsteuer zu berichtigen.

SEMINARCALENDER

FORTBILDUNGS-AKADEMIE 2. HALBJAHR 2025

TITEL: Künstliche Intelligenz in der Sachverständigentätigkeit – Potenziale und Herausforderungen
VORTRAGENDER: Mag. Horst Greifeneder
ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
TERMIN: Freitag, 12.09.2025
ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
TERMIN: Donnerstag, 02.10.2025

PREIS: € 218,- (€ 268,-)
ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Objektsicherheitsprüfung nach B 1300 – Chancen und Fallen
VORTRAGENDER: Dr. Alfred Popper
ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
TERMIN: Freitag, 19.09.2025
ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
TERMIN: Donnerstag, 20.11.2025

PREIS: € 219,- (€ 269,-)
ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Toleranzen für Maßabweichungen und optische Mängel – ÖNORM DIN 18202 und andere Grundlagen
VORTRAGENDER: Dipl.-Ing. Univ. Ralf Ertl
ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
TERMIN: Freitag, 26.09.2025
ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
TERMIN: Freitag, 17.10.2025

PREIS: € 220,- (€ 270,-)
ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Der Ton macht die Musik – Stimme als Präsenz- und Erfolgsfaktor vor Gericht
VORTRAGENDE: Dr.ⁱⁿ Karina Lochner
ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
TERMIN: Freitag, 10.10.2025
ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
TERMIN: Freitag, 14.11.2025

PREIS: € 363,- (€ 463,-)
ZEIT: 09.00 – 17.30 Uhr
ZEIT: 09.00 – 17.30 Uhr

TITEL: Schadensquotelung am Bau
VORTRAGENDER: Dr. Roland Haring
ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
TERMIN: Freitag, 21.11.2025
ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
TERMIN: Freitag, 28.11.2025

PREIS: € 221,- (€ 271,-)
ZEIT: 14.00 – 8.00 Uhr
ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

GRUNDSEMINAR 2025 „RECHTSKUNDE FÜR SACHVERSTÄNDIGE“

Vorbereitung auf den juristischen Teil der SV-Prüfung

SEMINARINHALT:

- Gerichtsorganisation
- Gerichtliches Verfahren im Zivil- und Strafprozess
- Sachverständigenwesen
- Gutachtensmethodik
- Gebührenrecht

VORTRAGENDE: Mag. Walter Haunschmidt, Richter des LG Wels
 Dr. Werner Gratzl, Richter des OLG Linz
ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ, Auf der Gugl 3
TERMIN: 17. – 18. Oktober 2025
ORT: Eugendorf, Landgasthof Holznerwirt, Dorfstraße 4
TERMIN: 19. – 20. September 2025
SEMINARZEITEN: Freitag, 14.00 – 19.00 Uhr und Samstag, 09.00 – 18.00 Uhr
SEMINARPREIS: € 385,- (inkl. USt) für Anwärter*innen und Mitglieder des Landesverbandes
 € 495,- (inkl. USt) für Nichtmitglieder
 Im Preis enthalten: Skriptum, 1 Mittagessen, Getränke (Kaffeepause)

Anmeldung: seminare@svv.at (mit Rechnungsanschrift)
Im Preis enthalten: Skriptum, Getränke während der Kaffeepause, Mittagessen bei Ganztagesseminar
 Für Nichtmitglieder gilt der in Klammer gesetzte Preis.
Stornogebühren: 2 Wochen bis 3 Tage vor dem Seminar: 50 % des Seminarpreises, ab 2 Tage vor dem Seminar: 100 % des Seminarpreises

Änderungen vorbehalten!

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE ALLGEMEIN

Josef Auer
 MMSt. Michael Hofer
 Ing. Josef Reischl

LG Linz
 LG Linz
 LG Wels

FACHGRUPPE BAUWESEN & IMMOBILIEN

Horst Baumgartner
 Peter Werner Didl
 Helmut Josef Dobhofer
 Bmst. ZM Dipl.-Ing. Markus Geisler, BSc
 Mag. iur. Andreas Grasböck, LLB
 Ing. Alexander Hirtl
 Peter Kappacher
 Dipl.-HTL-Ing.ⁱⁿ Renate Ladner
 OSTR Arch. Dipl.-Ing. Dr. Karl Mezera
 Mst. (HBM) Martin Möschl
 Mag. Peter Pammer
 Mag. Jürgen Praher
 Architekt Dipl.-Ing. Klaus Matthias Seyfert
 Ing. Florian Michael Wesenauer
 Mst. Daniel Zauner

LG Wels
 LG Salzburg
 LG Linz
 LG Salzburg
 LG Linz
 LG Linz
 LG Linz
 LG Salzburg
 LG Salzburg
 LG Linz
 LG Wels
 LG Linz
 LG Wels
 LG Wels

FACHGRUPPE BUCHWESEN

Mag. (FH) Roland Pfeffer

LG Salzburg

FACHGRUPPE DIENSTLEISTUNGEN & SPORT

Mag.^a Katharina Hemetsberger
 Ing. Mag. (FH) Dr. Harald Lembacher, MSc MBA
 OSTR Arch. Dipl.-Ing. Dr. Karl Mezera
 Mag.^a Daniela Maria Obereder

LG Wels
 LG Salzburg
 LG Salzburg
 LG Linz

FACHGRUPPE MEDIZIN

Dr. Roman AUGUSTIN
 Mag. Christoph Baumgärtner, BSc MSc
 Univ.-Prof. Prim. Dr. Martin Clodi
 Univ.-Prof. Dr. Klaus EMMANUEL
 Jürgen Haslinger
 Dr. Wolfram Koppensteiner
 Dr. med. Gerald Herbert Moser
 Dr. med. Felix Netolitzky

LG Salzburg
 LG Salzburg
 LG Linz
 LG Salzburg
 LG Wels
 LG Steyr
 LG Linz
 LG Wels

FACHGRUPPE NATURWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Ing. Johannes Assem

LG Salzburg

Trauer um Dr. Helmut Hubner

Mit großer Betroffenheit haben wir die Nachricht vom Tod des OLG-Präsidenten i. R. Dr. Helmut Hubner am 6. März 2025 vernommen. Der Landesverband der Gerichtssachverständigen Oberösterreich und Salzburg dankt Herrn Dr. Helmut Hubner ganz besonders für seinen nachhaltigen Brückenschlag zwischen Justiz und Sachverständigen. Über 20 Jahre lang stellte sich Dr. Helmut Hubner als Vortragender bei den Grundseminaren „Rechtskunde für Sachverständige“ und beim Aufbau bzw. bei der Weiterentwicklung des Brandlhof-Seminars zur Verfügung. Weiters war er seit Beginn der Fortbildungsakademie im Jahr 2001 bis 2018 im Kuratorium tätig. Sein Verständnis für die Anliegen der Sachverständigen sowie seine fundierten Ratschläge werden uns in Erinnerung bleiben.



Präsident Dr. Erich Kaufmann

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. www.svv.at.
Redaktionsleitung: Hans Lughammer, Wagram 9, 4061 Pasching. **Redaktion:** Mag. Andreas Schmolzmüller.
Gestaltung, Redaktion und Produktion: Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz. Tel. +43 (0)50 6964-4552, www.zzv.at | www.weekend.at/verlag. **Fotos:** SiberianArt/iStock/Getty Images Plus, simpson33/iStock/Getty Images Plus, Helga Baier, Just_Super/iStock/Getty Images Plus, Privat, dstaerk/iStock/Getty Images Plus.
Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at.